



Wahlordnung
für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:
Bekanntgemacht:
in Kraft getreten:

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

§ 1	Grundsätze	2
§ 2	Wahlorgane	2
§ 3	Wahlausschuss	2
§ 4	Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit	3
§ 5	Wahlberechtigung	4
§ 6	Wählbarkeit	4
§ 7	Wahltag und -zeit	5
§ 8	Einreichung von Wahlvorschlägen.....	5
§ 9	Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	6
§ 10	Stimmzettel	7
§ 11	Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung.....	7
§ 12	Durchführung der Wahl	8
§ 13	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahlunterschrift	9
§ 14	Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	9
§ 15	Wahlprüfung	10
§ 16	Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachungen.....	10
§ 17	Inkrafttreten	10

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.09.2009 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin. Weiterhin richtet sich die Wahl des Integrationsrates nach den Vorschriften des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG).
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Sankt Augustin. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Bürgermeister/in.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der/die Bürgermeister/in als Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/e und sechs Beisitzern/innen und einer gleichen Zahl persönlicher, stellvertretende/r Beisitzer/innen.
Der Rat der Stadt Sankt Augustin benennt aus seiner Mitte drei Beisitzer/innen und deren persönliche Stellvertreter/innen. Als weitere Beisitzer/innen sollen drei zum Integrationsrat wählbare Personen und deren persönliche Stellvertreter/innen vorgeschlagen werden.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 1. die Wahlvorschläge zuzulassen (§ 9 Abs. 2),
 2. das Wahlergebnis festzustellen (§ 14).

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Wahlvorstand, Briefwahl und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern. Der/Die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und bestellt aus den Beisitzern den/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen und Bürger angehören. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind oder ihre Wohnung haben.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
Der/Die Wahlvorsteher/in leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
- (3) Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er/sie die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (4) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der/Die Wahlvorsteher/in verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.
- (5) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle, mindestens jedoch fünf Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.
In beiden Fällen müssen der/die Wahlvorsteher/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in unter den Anwesenden sein.
- (6) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (7) Für den Briefwahlvorstand gelten Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Mitglieder der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3, 4 GO NRW. Somit sind mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen alle Ausländer/innen wahlberechtigt, die am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sind,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes wahlberechtigt.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Abs. 1 und 2 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,
 1. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
 2. die Asylbewerber/innen sind,
 3. und Deutsche, die nicht vom vorgenannten Abs. 2 erfasst sind.
- (5) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts i.S.d. § 27 Abs. 3 Ziff. 2 GO NRW.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin.
- (2) Wahlberechtigte sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin unterliegen als Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten) den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Beschäftigungsverhältnis und Mandat des § 13 des Kommunalwahlgesetzes.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 7 Wahltag und -zeit

- (1) Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird von dem/der Wahlleiter/in spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der/Die Wahlleiter/in fordert nach der Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten, Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Sankt Augustin benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen müssen von dem/der Einzelbewerber/in unterzeichnet sein.

- (5) Jeder Wahlvorschlag muss
 - Familienname,
 - Vorname,
 - Beruf,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit und die
 - Anschrift der Hauptwohnung

des/der Wahlbewerbers/in enthalten. Bei Beamten/innen oder Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Anstalt oder Stiftung, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im amtierenden Ausländerbeirat/Integrationsrat vertretenen Gruppen.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Name, Anschrift und Telefon-Nummer bezeichnet sein.
Fehlt diese Bezeichnung, so gilt
 - bei einem Listenwahlvorschlag die als erste geführte Person als Vertrauensperson, die an zweiter Stelle geführte Person als stellvertretende Vertrauensperson,
 - bei einem Einzelbewerber/einer Einzelbewerberin die im Wahlvorschlag genannte Person als Vertrauensperson.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
- (11) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge. Er/sie vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Stellt er/sie Mängel fest, so fordert er/sie unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.
Mängel können nur so lange behoben werden, als nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Sind in einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

- (2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 7 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (2) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich bei neuen Bewerbern/Bewerberinnen und Listen nach der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, bei dem/der Wahlleiter/in, ansonsten nach der Rangfolge des Ergebnisses der vorangegangenen Wahl.

§ 11 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des o. a. Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.
Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Beginn der Einsichtsfrist einen Antrag auf Änderung des Wählerverzeichnisses stellen. Bis zum Ende der Einsichtsfrist ist der Einspruch möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Bürgermeister/in einzulegen ist. Über Einsprüche entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- 5) Die Wählerverzeichnisse sind zwischen dem dritten Tag und dem Tag vor der Wahl abzuschließen.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist und seine Wahlbenachrichtigung vorlegt.
- (2) Der Wähler/Die Wählerin hat sich gegenüber dem Wahlvorstand auf Verlangen auszuweisen.
Kann der/die Wähler/in sich nicht ausweisen, so ist er zurückzuweisen.
- (3) Ein/e Wähler/in ist außerdem zurückzuweisen, wenn
 - a) für sie/ihn bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat,
 - b) er/sie den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet.
- (4) Hat der/die Wähler/in sich auf dem Stimmzettel verschrieben, den Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der/die Wähler/in nach Abs. 3 Buchst. b) zurückgewiesen, so ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.
- (5) Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.
- (6) Die Stimmabgabe ist von dem/der Schriftführer/in neben dem Namen des/der Wählers/in im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Der Wahlvorstand hat zu beachten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet insbesondere darauf, dass sich immer nur ein/e Wähler/in in der Wahlkabine aufhält.
- (8) Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von dem/der Wahlvorsteher/in bekannt gegeben. Im Wahlraum zu diesem Zeitpunkt noch anwesende Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme noch abgeben. Sodann erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss
 - über die Wahlhandlung
 - sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

- (2) Der/Die Wahlvorsteher/in hat die Wahlniederschrift sowie die verpackten und versiegelten Unterlagen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu übergeben.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Der Wahlausschuss stellt nach Vorprüfung gemäß Absatz 1 fest:
 - Die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wähler/innen,
 - die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen im Stimmbezirk und im Wahlgebiet insgesamt und
 - wie viele Sitze nach für das Kommunalwahlrecht in NRW geltenden Verfahren den Listen- bzw. Einzelbewerbern zuzuteilen und welche Bewerber demnach gewählt sind.

Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

- (3) Entfallen nach dieser Berechnung Sitze auf Einzelbewerber, werden die auf sie entfallenden Stimmen von der Gesamtsumme der gültigen Stimmen abgezogen und die Verteilung der restlichen Sitze für die Listenvorschläge von dieser neuen Ausgangszahl vorgenommen.
- (4) Der/Die Wahlleiter/in macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

- (5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust einschl. Verzicht und die Ersatzbestimmung gelten gemäß Hinweis in § 27 Abs. 11 GO NRW die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jeder/jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter Einspruch erhoben werden.
- (2) Wird gemäß Abs. 1 ein Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Stadtratswahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Wahlprüfung entsprechend.

§ 16 Amtssprache/Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Amtssprache ist Deutsch.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung vollzogen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Sankt Augustin vom 14.12.1994 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.